



Resolution 2449 (2018)**verabschiedet auf der 8423. Sitzung des Sicherheitsrats
am 13. Dezember 2018**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2042 (2012), 2043 (2012), 2118 (2013), 2139 (2014), 2165 (2014), 2175 (2014), 2191 (2014), 2209 (2015), 2235 (2015), 2254 (2015), 2258 (2015), 2268 (2016), 2286 (2016), 2332 (2016), 2336 (2016), 2393 (2017) und 2401 (2018) und die Erklärungen seiner Präsidentschaft vom 3. August 2011 (S/PRST/2011/16), 21. März 2012 (S/PRST/2012/6), 5. April 2012 (S/PRST/2012/10), 2. Oktober 2013 (S/PRST/2013/15), 24. April 2015 (S/PRST/2015/10) und 17. August 2015 (S/PRST/2015/15),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Syriens und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck seiner Empörung über das unannehmbare Ausmaß der Gewalt und die Tötung von Hunderttausenden Menschen, darunter Zehntausende Kinder, infolge des syrischen Konflikts,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefsten Betroffenheit angesichts der weiter verheerenden humanitären Lage in Syrien und der Tatsache, dass mehr als 13 Millionen Menschen in Syrien, darunter 6,2 Millionen Binnenvertriebene, einschließlich Palästinaflüchtlingen, dringend humanitäre Hilfe, einschließlich medizinischer Hilfe, benötigen und dass über 1 Million Menschen nach wie vor in schwer zugänglichen Gebieten leben,

ernsthaft besorgt, dass seine Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015), 2332 (2016), 2393 (2017) und 2401 (2018) bisher unzureichend durchgeführt wurden, und in dieser Hinsicht alle Parteien an ihre rechtlichen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie allen einschlägigen Beschlüssen des Sicherheitsrats *erinnernd*, insbesondere daran, dass sie alle Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, einschließlich Angriffen auf Schulen und medizinische Einrichtungen, den unterschiedslosen Einsatz von Waffen, namentlich Artillerie, Fassbomben und Luftangriffe, die unterschiedslose Beschießung mit Mörsern, die Anschläge mit Autobomben, Selbstmordanschläge und Anschläge mit Tunnelbomben sowie den weit verbreiteten Einsatz von Folter, Misshandlung, willkürlichen Hinrichtungen, außergerichtlichen Tötungen, Verschwindenlassen und sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie alle an Kindern begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen einstellen,



Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die dabei erzielt wurden, Gebiete Syriens von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) und der Al-Nusra-Front (ANF) zurückzuerobern, aber *mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* darüber, dass einige Gebiete nach wie vor unter ihrer Kontrolle sind, und über die negativen Auswirkungen ihrer Präsenz, ihrer extremistischen Gewaltideologie und ihrer Aktionen auf die Stabilität in Syrien und der Region, insbesondere die verheerenden humanitären Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, die zur Vertreibung von Hunderttausenden geführt haben, und die rechtswidrige Zerstörung von Kulturerbe, *in Bekräftigung* seiner Entschlossenheit, gegen alle Aspekte der Bedrohung anzugehen, die von ISIL (auch bekannt als Daesh), der ANF und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und anderen terroristischen Gruppen ausgeht, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als solche eingestuft wurden und möglicherweise noch von der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien mit Billigung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen einvernehmlich als solche benannt werden, und *mit der Aufforderung* zur vollständigen Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats [2170 \(2014\)](#), [2178 \(2014\)](#), [2199 \(2015\)](#), [2249 \(2015\)](#), [2253 \(2015\)](#), [2347 \(2017\)](#), [2354 \(2017\)](#), [2368 \(2017\)](#) und [2370 \(2017\)](#),

sowie mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Bewegungen ausländischer terroristischer Kämpfer und anderer Terroristen und terroristischer Gruppen nach und aus Syrien und alle Staaten *erneut auffordernd*, Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht zu ergreifen, um den Zustrom ausländischer terroristischer Kämpfer zu ISIL, zur ANF und zu allen anderen mit ISIL oder Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und anderen terroristischen Gruppen, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als solche eingestuft wurden und möglicherweise noch von der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien mit Billigung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen einvernehmlich als solche benannt werden, zu verhüten und zu unterbinden,

bekräftigend, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen,

bekräftigend, dass die syrischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung in Syrien tragen, *erneut erklärend*, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle praktisch möglichen Maßnahmen treffen müssen, um Zivilpersonen zu schützen, und in dieser Hinsicht *darin erinnernd*, dass er von allen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verlangt, den für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, einschließlich Journalistinnen und Journalisten, Medienschaffender und zugehörigen Personals, uneingeschränkt nachzukommen,

erneut mit allem Nachdruck alle Formen der Gewalt und Einschüchterung, denen diejenigen, die an humanitären Maßnahmen teilnehmen, weiter ausgesetzt sind, sowie die Angriffe auf humanitäre Konvois und die Akte der Zerstörung und Plünderung ihres Materials *verurteilend* und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auffordernd, den Schutz, die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des humanitären Personals, einschließlich Sanitätspersonals und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals samt ihrem Material zu fördern, *mit dem Ausdruck* seiner anhaltenden Bewunderung für die Einsatzbereitschaft und Entschlossenheit der Freiwilligen des Syrischen Roten Halbmonds und der anderen humanitären Helferinnen und Helfer, die unter enorm schwierigen Bedingungen im Einsatz sind, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Par-

teien, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um den Schutz und die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, des Personals ihrer Sonderorganisationen und des gesamten sonstigen an den humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Personals zu gewährleisten,

feststellend, dass die Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner 2018 pro Monat durchschnittlich 5,4 Millionen Menschen mit humanitärer Hilfe versorgten, wovon grenzüberschreitend bereitgestellte lebensrettende Hilfe einen wesentlichen Teil ausmachte, darunter Nahrungsmittelhilfe für durchschnittlich 1 Million Menschen pro Monat, und dass seit Aufnahme der Hilfstätigkeit 2014 Haushaltsgüter und Hygieneartikel für 6 Millionen Menschen, medizinische Hilfsgüter für 25 Millionen Behandlungen und Wasser- und Sanitärversorgungsgüter für mehr als 5 Millionen Menschen bereitgestellt wurden,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über alle Fälle, in denen die wirksame Bereitstellung humanitärer Hilfe behindert wird, und *feststellend*, dass ISIL (auch bekannt als Daesh), die ANF und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen die wirksame Bereitstellung humanitärer Hilfe behindern und durch vorsätzliche Störung und Blockierung dafür verantwortlich sind, dass Hilfe nicht bereitgestellt werden kann,

ferner mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die fortbestehenden Hindernisse für die Bereitstellung dauerhafter, bedarfsorientierter humanitärer Hilfe im ganzen Land auf den direktesten Wegen, einschließlich in schwer zugängliche Gebiete und über die Konfliktlinien hinweg,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die nach wie vor gravierenden Einschränkungen des Zugangs zu medizinischer Versorgung und *erneut erklärend*, dass der Grundsatz der ärztlichen Neutralität geachtet und der freie Durchlass in alle Gebiete für medizinisches Personal, Ausrüstung, Transporte und Hilfsgüter, einschließlich chirurgischer Artikel, erleichtert werden muss,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Auslieferung humanitärer Hilfe zu erweitern, damit sie alle Hilfebedürftigen in Syrien erreicht, und *ferner in Bekräftigung* seines Beschlusses in Resolution 2165 (2014), dass alle syrischen Konfliktparteien den Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern ermöglichen, auf der Grundlage des von den Vereinten Nationen ermittelten Bedarfs und ohne jegliche politische Vorurteile und Zielsetzungen den Menschen in ganz Syrien sofort und ungehindert direkte humanitäre Hilfe zu leisten, namentlich indem die Konfliktparteien sofort alle Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beseitigen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. Juni 2018 über die Überprüfung der grenzüberschreitenden Einsätze der Vereinten Nationen (S/2018/617), *ferner Kenntnis nehmend* von den fortdauernden Bemühungen, die darin enthaltenen Empfehlungen umzusetzen, und *betonend*, dass sichergestellt werden muss, dass humanitäre Hilfsgüter und -dienste auf unparteiische, nichtdiskriminierende und bedarfsorientierte Weise bereitgestellt werden, einschließlich im Verteilungsstadium, und dass diese Hilfsgüter und -dienste ohne Veruntreuung denjenigen zugutekommen, die sie am dringendsten benötigen,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die von dem Überwachungsmechanismus der Vereinten Nationen geleistete Arbeit zur Überwachung von Lieferungen und zur Bestätigung ihres humanitären Charakters im Einklang mit den Resolutionen 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015), 2332 (2016) und 2393 (2017), *mit Lob* für die Anstrengungen des Mechanismus, die grenzüberschreitende Lieferung humanitärer Hilfsgüter durch die Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner zu erleichtern, *betonend*, wie wichtig es ist, den

humanitären Charakter der Hilfssendungen der Vereinten Nationen und ihre Verteilung innerhalb Syriens weiter robust zu überwachen, und den Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern *nahelegend*, durch entsprechende Maßnahmen auch weiterhin dafür zu sorgen, dass in erhöhtem Umfang humanitäre Hilfslieferungen in alle Teile des Landes, insbesondere in schwer zugängliche Gebiete, gelangen,

unter erneutem Hinweis darauf, dass alle Parteien die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe achten müssen, *betonend*, wie wichtig die Wahrung der Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe ist, sowie *daran erinnernd*, wie wichtig es ist, dass die humanitären Hilfslieferungen diejenigen erreichen, für die sie bestimmt sind,

feststellend, dass Waffenruhevereinbarungen, die mit den humanitären Grundsätzen und dem humanitären Völkerrecht im Einklang stehen, dazu beitragen können, die Erbringung humanitärer Hilfe zur Rettung des Lebens von Zivilpersonen zu erleichtern, alle Parteien *erneut auffordernd*, ihre Verpflichtungen im Rahmen bestehender Waffenruhevereinbarungen zu achten und zu erfüllen sowie die Resolutionen [2268 \(2016\)](#) und [2401 \(2018\)](#) vollständig durchzuführen, um zu einer umfassenden landesweiten Waffenruhe zu gelangen, und *betonend*, dass der Zugang für humanitäre Hilfe nach Maßgabe des humanitären Völkerrechts Teil dieser Bemühungen sein muss,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die mehr als 5,6 Millionen Flüchtlinge, darunter mehr als 4,2 Millionen Frauen und Kinder, die infolge der andauernden Gewalt aus Syrien geflohen sind,

erneut seine höchste Anerkennung für die erheblichen und bewundernswerten Anstrengungen *bekundend*, die die Länder der Region, insbesondere Libanon, Jordanien, die Türkei, Irak und Ägypten, unternommen haben, um syrische Flüchtlinge aufzunehmen, und in dem Bewusstsein der immensen Kosten und sozialen Herausforderungen, die diesen Ländern infolge der Krise entstehen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, nach Maßgabe des Völkerrechts, einschließlich der anwendbaren Bestimmungen des Abkommens und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, und unter Berücksichtigung der Interessen der Länder, die Flüchtlinge aufgenommen haben, in ganz Syrien Bedingungen zu schaffen, die die sichere, freiwillige und würdevolle Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in ihre Heimatgebiete fördern,

mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, Syrien durch die Bereitstellung zusätzlicher humanitärer Hilfe verstärkt zu unterstützen, *mit Besorgnis feststellend*, dass die internationale Reaktion auf die Krise in Syrien und in der Region weiter hinter dem von den Regierungen der Aufnahmeländer und den Vereinten Nationen ermittelten Bedarf zurückbleibt, daher alle Mitgliedstaaten ausgehend vom Grundsatz der Lastenteilung *erneut nachdrücklich auffordernd*, die Vereinten Nationen und die Länder der Region zu unterstützen, namentlich durch mittel- und langfristige Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen auf die Gemeinwesen, eine erhöhte, flexible und berechenbare Finanzierung sowie stärkere Anstrengungen zur Neuansiedlung, und *Kenntnis nehmend* von der im April 2018 in Brüssel unter dem gemeinsamen Vorsitz der Europäischen Union und der Vereinten Nationen abgehaltenen zweiten Konferenz zur Unterstützung der Zukunft Syriens und der Region,

mit der Forderung, dass die Durchführung humanitärer Antiminenprogramme in ganz Syrien dringend beschleunigt wird,

unter entschiedener Verurteilung der willkürlichen Inhaftierung und Folter von Personen in Syrien, namentlich in Gefängnissen und Hafteinrichtungen, sowie des Menschenraubs, der Entführungen, der Geiselnahmen und des Verschwindenlassens und *verlangend*, dass diese Praktiken sofort beendet und alle willkürlich inhaftierten Personen, zuerst die Frauen und Kinder, sowie Kranke, Verwundete, Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen wie auch Personal der Vereinten Nationen, humanitäres Personal und Journalistinnen und Journalisten freigelassen werden,

mit großer Besorgnis feststellend, dass die Straflosigkeit in Syrien zu den weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht beiträgt, *betonend*, dass der Straflosigkeit für diese Rechtsverletzungen, Übergriffe und Verstöße ein Ende gesetzt werden muss, und in dieser Hinsicht *erneut betonend*, dass diejenigen, die in Syrien derartige Rechtsverletzungen, Übergriffe und Verstöße verübt haben oder anderweitig dafür verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden müssen,

betonend, dass sich die humanitäre Lage weiter verschlechtern wird, wenn eine politische Lösung des syrischen Konflikts entsprechend Resolution 2254 (2015) ausbleibt, *mit der Aufforderung* an alle Parteien, in dieser Hinsicht Fortschritte zu erzielen und vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen, und *in Anerkennung* der Bemühungen des Büros des Sondergesandten der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft, einschließlich im Rahmen des Astana-Prozesses, die rasche Freilassung willkürlich inhaftierter Personen, insbesondere der Frauen und Kinder, die Übergabe der Leichen und die Identifizierung vermisster Personen zu erwirken,

feststellend, dass die verheerende humanitäre Lage in Syrien nach wie vor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates anzunehmen und durchzuführen,

1. *fordert* alle Parteien *auf*, im Jahr 2019 die Bereitstellung prinzipientreuer, dauerhafter und verbesserter humanitärer Hilfe für Syrien zu gewährleisten;

2. *verlangt erneut*, dass alle Parteien, insbesondere die syrischen Behörden, den für sie geltenden Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sofort nachkommen, *verlangt ferner* die vollständige und sofortige Durchführung aller Bestimmungen der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015), 2332 (2016), 2393 (2017) und 2401 (2018), und *erinnert* daran, dass einige der in Syrien verübten Rechtsverletzungen, Übergriffe und Verstöße möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;

3. *beschließt*, die Beschlüsse in den Ziffern 2 und 3 der Resolution 2165 (2014) des Sicherheitsrats um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten, das heißt bis zum 10. Januar 2020, zu verlängern;

4. *verlangt ferner*, dass alle Parteien den humanitären Konvois der Vereinten Nationen und ihrer Durchführungspartner, insbesondere denen, die medizinische und chirurgische Versorgungsgüter befördern, sicheren, ungehinderten und dauerhaften Zugang zu allen Gebieten und Bevölkerungsgruppen in allen Teilen Syriens gewähren, für die die Vereinten Nationen einen entsprechenden Bedarf ermittelt haben;

5. *erklärt erneut*, dass sich die Lage weiter verschlechtern wird, wenn eine politische Lösung für den syrischen Konflikt ausbleibt, *verlangt erneut* die vollständige und sofortige Durchführung der Resolution 2254 (2015), um einen politischen Übergang unter syrischer Führungs- und Eigenverantwortung zu ermöglichen, im Einklang mit dem Genfer Kommuniqué und entsprechend den Erklärungen der Internationalen Unterstützungsgruppe

für Syrien, mit dem Ziel, den Konflikt in Syrien zu beenden, und *betont* erneut, dass das syrische Volk über die Zukunft des Landes entscheiden wird;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat monatlich zu unterrichten und regelmäßig, das heißt mindestens alle 60 Tage, einen Bericht über die Durchführung der Resolutionen [2139 \(2014\)](#), [2165 \(2014\)](#), [2191 \(2014\)](#), [2258 \(2015\)](#), [2332 \(2016\)](#) [2393 \(2017\)](#), [2401 \(2018\)](#) und dieser Resolution sowie über deren Einhaltung durch alle maßgeblichen Parteien in Syrien vorzulegen, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinen Berichten weiterhin auf die allgemeinen Entwicklungen in Bezug auf den Konfliktlinien und Grenzen überschreitenden humanitären Zugang der Vereinten Nationen einzugehen und detaillierte Informationen über die humanitäre Hilfe vorzulegen, die im Rahmen der mit Resolution [2165 \(2014\)](#) genehmigten grenzüberschreitenden humanitären Einsätze erbracht wird, darunter auch über die Zahl derjenigen, für die die Hilfe bestimmt ist, die Orte der Auslieferung der Hilfe in den Bezirken und den Umfang und die Art der gelieferten Hilfsgüter;

7. *bekräftigt*, dass er weitere Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen ergreifen wird, falls diese Resolution oder die Resolutionen [2139 \(2014\)](#), [2165 \(2014\)](#), [2191 \(2014\)](#), [2258 \(2015\)](#), [2332 \(2016\)](#), [2393 \(2017\)](#) und [2401 \(2018\)](#) nicht befolgt werden;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
